

Stimmrecht haben nur ordentliche und korporative Mitglieder. Die Anzahl der Stimmen bei korporativen Mitgliedern richtet sich nach der Mitgliederanzahl der jeweiligen Fachgesellschaft und wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge jeweils für das Kalenderjahr. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Wer seinen Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Mahnung zwei Jahre lang schuldig bleibt, dessen Mitgliedschaft gilt als erloschen. Der Verlust der Mitgliedschaft wird dem Betroffenen durch den Vorstand mitgeteilt.

Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor der Versammlung. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- den Haushaltsplan des Vereins,
- die Aufgaben des Vereins,
- Satzungsänderungen und
- die Auflösung des Vereins.

§ 7 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu Vereinszwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschließen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Weltverband für Positive Psychotherapie e. V. (WAPP) e.V. (Langgasse 38-40, 65183 Wiesbaden), das es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken für die Förderung der Transkulturellen und Positiven Psychotherapie in aller Welt zu verwenden hat.

§ 9 Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

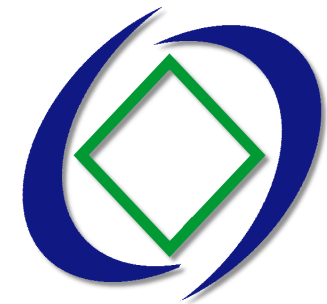
* * * *

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 1.6.1996, 16.10.1996, 28.8.2002, 24.8.2003, 4.2.2009, 29.9.2010 und 25.2.2012 und 16.11.2013.

DGPP

**Deutsche Gesellschaft für
Positive und Transkulturelle
Psychotherapie e.V.**

gegründet 1978



Satzung

Geschäftsstelle:

DGPP e. V.
c/o Internationale Akademie für Positive und
Transkulturelle Psychotherapie
Langgasse 38-40, D-65183 Wiesbaden,
Tel. (0611) 34 10 9903 und (0611) 34 11 674,
Fax: 0611 3 4 11 676
dgpp@positum.org, www.positum.org

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der Verein führt den Namen **Deutsche Gesellschaft für Positive und Transkulturelle Psychotherapie e.V.** Der Verein ist im Vereinsregister Wiesbaden unter der Nr. 1971 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins ist die Förderung der Psychotherapie im In- und Ausland. Der Schwerpunkt liegt auf der Transkulturellen und Positiven Psychotherapie mit der Absicht einer Entwicklung einer transkulturell orientierten Psychotherapie. Die Positive Psychotherapie, begründet 1968 durch Professor Dr. Nossrat Peseschkian, geht von einem positiven Menschenbild aus: Jeder Mensch, jede Familie, jede Gesellschaft, jede Kultur und die gesamte Menschheit haben das Potential, sich in Richtung Gesundheit, Gerechtigkeit und friedlicher Zusammenarbeit zu entwickeln. Dies geschieht durch:

- Pflege, Weiterentwicklung und Verbreitung der Positiven und Transkulturellen Psychotherapie in Versorgung, Ausbildung, Forschung und Lehre.
- Förderung von Psychotherapeuten und Wissenschaftlern, vor allem jüngerer Kolleginnen und Kollegen im Ausland.
- Aufbau von Zentren für Psychotherapie und Familientherapie im In- und Ausland.

Die DGPP ist der offizielle deutsche Dachverband für die Methode der Positiven Psychotherapie.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die allgemeine Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern und wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Schatzmeister sowie zwei Beisitzern/innen. Der Vorstand gibt sich seine eigene Geschäftsordnung und entscheidet über die interne Aufgabenverteilung (Ernennung eines wissenschaftlichen Beirates, eines Ältestenrates, Sekretariat, Rechnungsstelle etc.). Vorstand i.S. des § 26 BGB ist jeweils der Präsident. Der Vorstand kann eine dritte Person mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Koordinierung aller Bestrebungen und Tätigkeiten der Gesellschaft.
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft.
- Der Vorstand kann eine/einen Ehrenpräsident/in ernennen. Diese/dieser wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen, hat aber kein Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

Die DGPP unterscheidet satzungsgemäß zwischen ordentlichen, außerordentlichen, fördernden, korporativen und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die eine anerkannte psychotherapeutische Aus- oder Weiterbildung abgeschlossen haben.

Auf Antrag an den Vorstand können auch Personen als ordentliche Mitglieder aufgenommen

werden, die eine anerkannte Ausbildung nachweisen, die auf Positiver Psychotherapie basiert.

Außerordentliche Mitglieder können angehende ärztliche, psychologische und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Studenten/innen der Medizin, (Sozial-)Pädagogik und Psychologie werden. Auch können Personen als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, die ein abgeschlossenes Studium besitzen und/oder in einem Heil- oder Sozialberuf tätig sind und sich in einer anerkannten Aus-, Weiter- oder Fortbildung befinden, die auf Positiver Psychotherapie basiert, und darin einen anerkannten Abschluss anstreben.

Die **Korporative Mitgliedschaft** anderer psychotherapeutischer Fachgesellschaften ist erwünscht und soll gefördert werden.

Die **Fördernde Mitgliedschaft** steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche Interessen der DGPP durch ihr Engagement unterstützen möchten.

Ehrenmitglied: Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Pflicht zur Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages gemäß § 5 der Satzung befreit. War das Ehrenmitglied vorher ordentliches Mitglied des Vereins, behält es das Stimmrecht.

Eine Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit sofortiger Wirkung. Etwa gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch formlosen Antrag. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar. Es besteht für keine Person ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.